

Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 03. November 2024

Präambel

Der Allgemeine Studierendenausschuss gibt sich auf Grundlage von § 4 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 27. Juli 2024 eine Geschäftsordnung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsstellung
- § 3 Mandat
- § 4 Rechenschaftspflicht und Rechtsschutz

II. Struktur

- § 5 Zusammensetzung
- § 6 Vorsitz
- § 7 Vorstand
- § 8 Referent*innen
- § 9 Beauftragte der Studierendenschaft
- § 10 AStA-Verwaltungen
- § 11 Ausschüsse und Gremien
- § 12 Verwaltungs- und Kooperationsvereinbarungen
- § 13 Richtlinien

III. Beschlussfassung

- § 14 Beschlussfähigkeit und Einladungsmanagement

IV. Finanzielle Richtlinien

- § 15 Freigabe von Finanzmitteln
- § 16 Gehalt und Nachweise für ehrenamtliches Engagement

V. Bekenntnisse

- § 17 Nachhaltigkeitsklausel
- § 18 Diversitätsklausel

VI. Schlussbestimmungen

- § 19 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 20 Inkrafttreten

I. Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Allgemeinen Studierendenausschuss der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin.

§ 2 Rechtsstellung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Interessen der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin gemäß § 19 Absatz 4 BerlHG.
- (2) Die Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule gemäß § 18 Absatz 1 BerlHG und unterliegt der Rechtsaufsicht des Hochschulpräsidiums gemäß § 18 Absatz 4 BerlHG.

§ 3 Mandat

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss nimmt ein politisches Mandat gemäß § 18 Absatz 2 BerlHG wahr. Er verantwortet alle Aufgabenbereiche, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen in §§ 18 - 20 BerlHG und §§ 4 und 21 BerlHG i.V.m. § 18 Abs. 2 BerlHG und der Satzungen der Studierendenschaft erschließen lassen.
- (2) Innerhalb des politischen Mandats vertritt der Allgemeine Studierendenausschuss die Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht u.a. gegenüber:
 1. der Öffentlichkeit,
 2. dem Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie der Bundesregierung der Bundesrepublik Deutschland,
 3. der Senatsverwaltungen für Wissenschaft und für Mobilität sowie dem Berliner Senat,
 4. der Leitung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
 5. den Fachabteilungen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
 6. den Dekanaten und Fachbereichen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
 7. dem Freien Zusammenschluss von Student*innenschaften e.V. und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst e.V. sowie weiteren (studentischen) Organisationen,
 8. der Berliner Landes-Asten-Konferenz sowie den Studierendenschaften der Bundesrepublik Deutschland,
 9. den Kooperationspartnern der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
 10. den Studierendenschaften der Partnerhochschulen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin,
 11. anderen Institutionen und Organisationen im Inn- und Ausland.

§ 4 Rechenschaftspflicht und Rechtsschutz

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss ist dem Studierendenparlament der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin gemäß § 19 Absatz 4 BerlHG rechenschaftspflichtig. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes.
- (2) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen gemäß § 20 Absatz 4 BerlHG.

- (3) Jedem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses ist für Rechtsstreitigkeiten, die aus der Wahrnehmung seines bzw. ihres Amtes resultieren, Rechtsschutz zu gewähren.

II. Struktur

§ 5 Zusammensetzung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft zusammen aus:
1. dem Vorsitz für Äußeres,
 2. dem Vorsitz für Inneres,
 3. dem Vorstand für Wissenschaftspolitik und IT,
 4. dem Vorstand für Personal und Hochschulpolitik,
 5. dem Vorstand für Finanzen und Recht,
 6. dem Vorstand für Soziales und Controlling,
 7. und bis zu elf weiteren Referent*innen, deren Zuständigkeit durch Richtlinie des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses festgesetzt wird. Die Verteilung der Zuständigkeiten soll sich in der Richtlinie daran orientieren, für welche Zuständigkeiten das Studierendenparlament einzelne Referent*innen gewählt hat.
- (2) Dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses gehören die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 4 der Satzung der Studierendenschaft an.
- (3) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses bestimmen im Einvernehmen ein Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 - 4 der Satzung der Studierendenschaft zum*r stellvertretenden Vorsitzenden. Der*Die stellvertretende Vorsitzende übernimmt in Abwesenheit eines*r Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses die Amtsvertretung. Die übrige Reihenfolge der Stellvertretungen wird zu Beginn der Legislaturperiode bekanntgegeben. Änderungen erfolgen im Einvernehmen der gewählten Vorsitzenden nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 2 der Satzung der Studierendenschaft. Der*Die stellvertretende Vorsitzende trägt zusätzlich die Amtsbezeichnung "Stellvertretende*r AStA-Vorsitzende*r".
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beträgt ein Jahr.
- (5) Für den Fall, dass ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig zurücktritt oder exmatrikuliert wird, führt die Person das Amt bis zur Neubesetzung kommissarisch fort.
- (6) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann im Benehmen mit dem Präsidium des Studierendenparlamentes eine Person kommissarisch ernennen, für den Fall, dass ein Amt nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 - 5 der Satzung der Studierendenschaft frei ist. Die kommissarische Ernennung erfolgt bis das Studierendenparlament die Position durch Wahl neubesetzt.
- (7) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses haben die Pflicht an den Sitzungen des Studierendenparlamentes teilzunehmen. Für den Fall, dass eine Ladung zu einer Sitzung durch das Präsidium erfolgt, hat das Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses auf der Sitzung zu erscheinen und am Sitzungsverlauf mitzuwirken. Erscheint ein Mitglied nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 - 5 der Satzung der Studierendenschaft trotz Ladung nicht, ist das Präsidium des Studierendenparlamentes dazu befugt, bei der nächsten Gehaltsauszahlung das Gehalt des Mitglieds einzubehalten. Diese Regelung findet nur Anwendung, wenn dem Präsidium des Studierendenparlamentes keine nachweisbare Begründung für die Abwesenheit an der Sitzung vorgelegt wird.

- (8) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind dazu verpflichtet im Sinne der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Studierendenparlament auf Grundlage von § 19 Abs. 4 BerlHG zum Ende ihrer Tätigkeit einen Rechenschaftsbericht anzufertigen. Dieser hat Bezug zu den im Zeitraum der Amtsausführung geltenden Zielvereinbarungen zu enthalten.
- (9) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind zur Gewährleistung des Wissenstransfers, dazu verpflichtet, geeignete Amtsübergaben an ihre Nachfolger*innen durchzuführen. Erst dann kann das letzte Gehalt an sie ausgezahlt werden. Ausnahmen können vom Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses beschlossen werden.
- (10) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erarbeiten auf Eigeninitiative oder auf Initiative des Studierendenparlamentes Beschlussvorlagen und bereiten Beschlussvorschläge für die Sitzungen des Studierendenparlamentes, zu denen in ihren Zuständigkeiten liegenden Themen vor und holen zuvor die Zustimmung des Allgemeinen Studierendenausschusses ein.

§ 6 Vorsitz

- (1) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses verfügen jeweils über eine Richtlinienkompetenz und legen mit dieser die Richtlinien der inneren und äußeren Politik der Studierendenschaft fest.
- (2) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses verfügen jeweils über eine Weisungsbefugnis gegenüber den Mitgliedern, Mitarbeitenden und Beauftragten des Allgemeinen Studierendenausschusses und allen in sonstiger Form für den Allgemeinen Studierendenausschuss tätigen Personen.
- (3) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses fungieren als Fachaufsicht für die im Allgemeinen Studierendenausschuss tätigen Personen und verfügen über eine Eilkompetenz.
- (4) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses sitzen dem Vorstand vor, koordinieren und leiten alle Prozesse des Vorstandes an, sofern die Zuständigkeit nicht durch Entscheidung der Vorsitzenden oder einer anderen Instanz auf eine andere Person übertragen wurde.
- (5) Die Vorsitzenden prüfen stetig die Einhaltung der Geschäftsordnung und etwaiger anderer Rechtsvorschriften durch die Mitglieder, Mitarbeitenden und Beauftragten des Allgemeinen Studierendenausschusses und leiten im Falle von Verstößen geeignete Maßnahmen ein.
- (6) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses verfügen jeweils über eine Entscheidungskompetenz. Die Entscheidungskompetenz beschränkt sich auf jene Entscheidungen, welche nicht den Erlass oder die Änderung von Richtlinien des Allgemeinen Studierendenausschusses betreffen. Die Vorsitzenden sind im Einvernehmen dazu befugt, die Tätigung von Ausgaben im Sinne der Landeshaushaltsoordnung zuzulassen, sofern der Allgemeine Studierendenausschuss dem nachträglich zustimmt und die Studierendenschaft sich nicht in der vorläufigen Haushaltswirtschaft auf Grundlage von Artikel 89 der Verfassung von Berlin befindet.
- (7) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses können einzelnen Mitgliedern des Vorstandes im schriftlichen Einvernehmen, zusätzliche Befugnisse übertragen, über die sie selbst verfügen. Die Übertragung zusätzlicher Befugnisse wird mit dem Zeitpunkt des schriftlichen Widerrufs durch einen Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses beendet.

- (8) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten die Studierendenschaft nach außen und unterzeichnen Verträge und Dokumente im Auftrag der Studierendenschaft.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses erlässt auf Vorschlag der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses eine Richtlinie zur Festsetzung von Bestimmungen zur Ressortkoordination. Die Richtlinie setzt die Vertretungsregel für die Vorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie ihre Befugnisse fest.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses verfügen über eine Weisungsbefugnis gegenüber den ihnen in der Richtlinie zur Festsetzung von Bestimmungen zur Ressortkoordination unterstellten Referent*innen, Mitarbeitenden und Beauftragten des Allgemeinen Studierendenausschusses. Sie können Aufgaben unter Berücksichtigung der Aufgaben weiterer Mitwirkender weiter delegieren, sofern dies nicht den Vorgaben des AStA-Vorsitzes widerspricht.
- (3) Auf Vorschlag der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses kann der Vorstand beschließen, einem Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 - 4 der Satzung der Studierendenschaft eine Weisungsbefugnis gegenüber allen Beauftragten der Studierendenschaft, die auf Grundlage von § 4 Abs. 14 – 15 der Satzung der Studierendenschaft bestellt wurden, zu übertragen.
- (4) Das zuständige Vorstandsmitglied für Personal fungiert als Personalleitung der Studierendenschaft und verfügt über eine Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeitenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (5) Das zuständige Vorstandsmitglied für Recht verantwortet alle juristischen Angelegenheiten der Studierendenschaft im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (6) Das zuständige Vorstandsmitglied für Finanzen fungiert als Haushaltsbeauftragte*r im Sinne der Landeshaushaltssordnung, stellt den Haushaltsplan der Studierendenschaft im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses auf, fertigt die Jahresabschlüsse der Studierendenschaft an, erarbeitet die Beitragsordnungen der Studierendenschaft und wickelt Zahlung, Buchführung und Rechnungslegung im Rahmen von § 20 Abs. 2 BerlHG für die Studierendenschaft ab. Hier richtet sich das zuständige Vorstandsmitglied für Finanzen nach § 6 der Satzung der Studierendenschaft sowie nach der Richtlinie zur Haushaltsführung und zur Aufstellung des Haushaltspans im Sinne der Landeshaushaltssordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses. Zur Wahrnehmung der Aufgaben verfügt das zuständige Vorstandsmitglied für Finanzen über ein selektiv suspensives Vetorecht für geplante Ausgaben der Studierendenschaft. Das Veto des zuständigen Vorstandsmitglieds für Finanzen wird wirksam, sobald es schriftlich den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses übermittelt wurde. Der betreffende Schriftsatz muss den genauen Grund für das Veto beinhalten. Das Veto des zuständigen Vorstandsmitglieds für Finanzen kann durch eine*n Vorsitzende*n des Allgemeinen Studierendenausschusses überstimmt werden. Das Überstimmen eines Vetos durch eine*n Vorsitzende*n des Allgemeinen Studierendenausschusses bedarf ebenfalls einer schriftlichen Begründung, welche an das Präsidium des Studierendenparlamentes übermittelt werden muss und dem Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses offen gelegt wird.
- (7) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses legen im Einvernehmen eine Amtsvertretung im Falle der Abwesenheit des*r Haushaltsbeauftragten der Studierendenschaft

fest. Die Festsetzung erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe gegenüber dem Studierendenparlament. Der Amtsvertretung werden für den bestellten Zeitraum alle Befugnisse eines*r Haushaltsbeauftragten übertragen. Als Voraussetzung für die Vertretung des*r gewählten oder kommissarisch ernannten Haushaltsbeauftragten der Studierendenschaft, gilt die Pflicht, dem Allgemeinen Studierendenausschuss in einer Funktion nach § 4 der Satzung der Studierendenschaft oder als Beschäftigte*r (auch ohne Immatrikulation an der HWR Berlin) anzugehören.

- (8) Die Regelung nach Absatz 8 findet in Analogie bei der Regelung über die Vertretung von Mitgliedern des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses Anwendung.
- (9) Das zuständige Vorstandsmitglied für Finanzen verfügt über ein Anhörungsrecht bei der Durchführung von Abstimmungen zur Freigabe von Finanzmitteln im Vorstand sowie im Plenum des Allgemeinen Studierendenausschusses. Das Anhörungsrecht kann mündlich oder schriftlich wahrgenommen werden.
- (10) Dem zuständigen Vorstandsmitglied für Wissenschaftspolitik obliegt die Steuerung der wissenschafts- und hochschulpolitischen Ausrichtung der Studierendenschaft nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 BerlHG im Rahmen der Richtlinienkompetenz der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (11) Das zuständige Vorstandsmitglied für Soziales leitet die Verhandlungen zum Semesterticket für die Studierendenschaft im Sinne von § 18a BerlHG, strebt die Leitung der Verhandlungen über den Sozialbeitrag zum Berliner StudierendenWERK für die Berliner Studierendenschaften an, verantwortet die Kommunikation zu öffentlichen Stellen und Vertragspartnern der Studierendenschaft die gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 5 BerlHG die Studierendenschaft bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Wahrnehmung der sozialen und wirtschaftlichen Belange der Studierenden unterstützen und fungiert als Fachaufsicht für das Sozialbüro nach § 10 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung i.V.m. § 7 Abs. 1 der Richtlinie zur Umsetzung der Semester-Ticket-Satzung der Studierendenschaft.
- (12) Dem zuständigen Vorstandsmitglied für Hochschulpolitik obliegt die Steuerung der strategischen Ausrichtung der Studierendenschaft bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 BerlHG im Rahmen der Richtlinienkompetenz der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (13) Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 - 4 der Satzung der Studierendenschaft verfügen über eine Entscheidungskompetenz für die Umsetzung der in ihrem Bereich und in den Bereichen der ihnen unterstellten Personen beschlossenen Maßnahmen.
- (14) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses überträgt auf Vorschlag der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses Mitgliedern, Mitarbeitenden und Beauftragten die Leitung von Arbeitsgruppen der Studierendenschaft.
- (15) Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses haben die Pflicht ihrer Personalverantwortung gegenüber den ihnen im Sinne von Absatz 1 unterstellten Mitgliedern, Mitarbeitenden und Beauftragten des Allgemeinen Studierendenausschusses nachzukommen. Sie sind dem Studierendenparlament im Rahmen ihrer Personalverantwortung gegenüber rechenschaftspflichtig und überprüfen regelmäßig die Umsetzung von Beschlüssen, Weisungen und Vorgaben, welche zu den Aufgaben der ihnen unterstellten Personen gehören. Bei Feststellung von Verstößen gegen Beschlüsse, Weisungen oder andere Vorgaben durch ihnen unterstellte Personen initiieren sie geeignete Maßnahmen. Sie wirken darauf hin, dass

ausschließlich Referent*innen und Beauftragte Gehälter ausgezahlt bekommen, welche ihren Aufgaben und Pflichten nachkommen.

- (16) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses legt einen Tagungsrythmus fest und bereitet die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses vor.
- (17) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit überwiegt das gemeinsame Votum der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses. Die Beschlüsse sind für den Allgemeinen Studierendenausschuss bindend. Die Beratung über Personalangelegenheiten und Angelegenheiten, die vom Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses als nicht öffentlich eingestuft werden, gelten als vertraulich. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen stellt einen Verstoß gegen die Datenschutzerklärung dar und wird von den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und vom Präsidium des Studierendenparlamentes durch Maßregelung geahndet. Hierzu hat das Präsidium des Studierendenparlamentes im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses das Recht, Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 - 5 der Satzung der Studierendenschaft bis zur Klärung des Sachverhalts von ihren Aufgaben freizustellen. In dieser Zeit ruht das Mandat des Mitglieds und es wird von der Teilnahme an nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten auf den Sitzungen des Vorstandes und des Allgemeinen Studierendenausschusses von der Beratung über diese Punkte ausgeschlossen.
- (18) Der Vorstand kann über Angelegenheiten in Zuständigkeit eines Vorstandsmitglieds abstimmen. Das für die Umsetzung zuständige Vorstandsmitglied, hat den Vorstandsbeschluss in Folge umzusetzen. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann alle Beschlüsse des Vorstandes mit absoluter Mehrheit der gewählten Mitglieder aufheben. Ausgenommen hiervon sind Beschlüsse über die Einladung zu einer Sitzung, über die Nichtöffentlichkeit eines Tagesordnungspunktes oder über Personalangelegenheiten.
- (19) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses entscheidet in allen Angelegenheiten zu welchen diese Geschäftsordnung, die Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes und die Satzung der Studierendenschaft keine andere Zuständigkeit vorsieht.

§ 8 Referent*innen

- (1) Die Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses nehmen eigenverantwortlich und in selbstständiger Rücksprache mit den für sie zuständigen Mitgliedern des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses die Aufgaben ihres Referates wahr, welche sich auf Grundlage von §§ 18 - 20 BerlHG und §§ 4 und 21 BerlHG i.V.m. § 18 Abs. 2 BerlHG und den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule sowie der Studierendenschaft erschließen lassen. Zur Klärung der Zuständigkeiten einzelner Referent*innen erlässt der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Vorschlag der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einen Geschäftsverteilungsplan zu Beginn der Legislaturperiode.
- (2) Die Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses verantworten die ihnen in den Zielvereinbarungen zugewiesenen Aufgaben innerhalb der mit den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses vereinbarten Fristen. Die Referent*innen setzen die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Beschlüsse des Studierendenparlamentes, des Allgemeinen Studierendenausschusses und des Vorstandes des Allgemeinen

Studierendenausschusses sowie die Entscheidungen der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses um.

- (3) Die Referent*innen verantworten die Kommunikation mit den in ihren Aufgabenbereichen zuständigen Mitarbeitenden der Hochschule und den für die Umsetzung von Beschlüssen oder Rechtsvorschriften zuständigen Personen in und außerhalb der Hochschule.
- (4) Die Referent*innen können im Einvernehmen mit dem für sie zuständigen Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 - 4 der Satzung der Studierendenschaft oder einem Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 2 der Satzung der Studierendenschaft ehrenamtliche Unterstützer*innen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben hinzuziehen.
- (5) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses hat das Recht den ehrenamtlichen Unterstützer*innen nach Absatz 4 eine Aufwandsprämie bis zur Höhe von 250 Euro für herausragendes ehrenamtliches Engagement im Zeitraum eines Semesters auszuzahlen. Die Entscheidung hat bis zum sechzigsten Tag nach Ende des betreffenden Semesters zu erfolgen und bedarf einer vertraglichen Grundlage.
- (6) Über Meinungsverschiedenheiten zur Umsetzung von Beschlüssen oder der Konzeption von Projekten und Vorhaben oder Verfahrensfragen zwischen Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses, welche nicht in Zuständigkeit der selben Ressortkoordination liegen, entscheidet der Allgemeine Studierendenausschusses mit einfacher Mehrheit oder der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses mit einfacher Mehrheit oder bei Stimmengleichheit mit der Zustimmung beider Vorsitzender oder die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses auf Grundlage ihrer Eilkompetenz.
- (7) Die Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses verantworten das Beschaffungswesen für den in ihren Zuständigkeitsbereichen liegendem Erwerb von Sachgütern und Dienstleistungen.
- (8) Die Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses stellen sicher, bei Verhandlungen mit Externen, Zusicherungen und Positionierungen der Studierendenschaft im Einvernehmen mit den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses oder in Folge eines Beschlusses zu tätigen.
- (9) Die Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses können im Einvernehmen mit dem für sie zuständigen Mitglied des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses bei den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses schriftlich beantragen, Änderungen in der geltenden Zielvereinbarung vorzunehmen. Bei Zustimmung durch die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses hat der Allgemeine Studierendenausschuss die Änderung der Zielvereinbarung zu billigen.

§ 9 Beauftragte der Studierendenschaft

- (1) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses bestellen im Einvernehmen die Beauftragten der Studierendenschaft auf Grundlage von § 4 Abs. 14 - 15 der Satzung der Studierendenschaft. Können sie kein Einvernehmen herstellen, stimmt der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses über die Bestellung eines*r Beauftragten nach § 4 Abs. 14 - 15 der Satzung der Studierendenschaft ab. Die Bestellung ist maximal auf das Ende der laufenden Legislaturperiode zu befristen. Die vorzeitige Abberufung eines*r Beauftragten der Studierendenschaft ist im Einvernehmen der Vorsitzenden oder durch Beschluss des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses möglich.

- (2) Die Beauftragten der Studierendenschaft verantworten die ihnen durch Bestellung übertragenen Aufgaben und stellen sicher, dass die von ihnen mit den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses vereinbarten Aufgaben innerhalb der in den Zielvereinbarungen festgesetzten Fristen erfüllt werden.
- (3) Die Regelungen in § 8 Abs. 2 - 5 und 7 - 9 dieser Geschäftsordnung finden durch Analogie für die Beauftragten Anwendung.

§ 10 AStA-Verwaltungen

- (1) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschuss beschäftigt im Rahmen der vom Studierendenparlament freigegebenen Finanzmittel, Beschäftigte zur Unterstützung der Studierendenschaft bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 18 - 20 BerlHG und §§ 4 und 21 BerlHG i.V.m. § 18 Abs. 2 BerlHG und den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule sowie der Studierendenschaft. Die Beschäftigten des Allgemeinen Studierendenausschusses arbeiten innerhalb von autonom wirkenden Organisationseinheiten, die jeweils einem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 4 der Satzung der Studierendenschaft unterstellt sind. In Ausnahmefällen kann der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses für die Dauer einer Legislaturperiode beschließen, einem Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Satzung der Studierendenschaft die Befugnisse eines*r Fachvorgesetzten für eine oder mehrere Organisationseinheiten für die Dauer bis zum Ende einer Legislaturperiode zu übertragen. Der Beschluss kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes aufgehoben werden.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss bildet eine Geschäftsstelle, welche die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen der Studierendenschaft und den Mandatsträger*innen der Hochschule, welche gleichzeitig Mitglieder der Hochschule nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG sind, fungiert die Geschäftsstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses als Verbindungsstelle. Im Einvernehmen der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses kann einem*r oder mehreren Mandatsträger*innen für die Dauer einer Legislaturperiode zugesagt werden, im Rahmen Ihrer Gremienarbeit, der Arbeit innerhalb eines Projektes oder eines Vorgangs weitergehende Unterstützung in Form der Zuweisung von insgesamt eines*r geringfügig Beschäftigten im Arbeitsumfang von bis zu 40 Stunden im Monat zu erhalten. Als Mandatsträger*innen der Hochschule, die gleichzeitig Mitglieder der Hochschule nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG sind, können folgende Mandatsträger*innen unter Beachtung folgendes Schlüssels zur Berechnung des Arbeitsumfangs zur Unterstützung berücksichtigt werden:
 1. Mitglieder des Hochschulpräsidiums: 20-40 Stunden im Monat
 2. Zentrale oder hauptberufliche Beauftragte: 10 Stunden im Monat
 3. Vorsitzende des Zentralen Wahlvorstandes: 5 Stunden im Monat (kann für die Dauer von sechs Monaten kumuliert werden)
 4. Vorsitzende von Kommissionen des Akademischen Senats: 3 Stunden im Monat
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss bildet ein Sozialbüro zur Bearbeitung der Anträge über die Befreiung vom Semester-Ticket nach § 7 Abs. 1 der Richtlinie zur Umsetzung der Satzung nach 18a Abs. 4 BerlHG (Semester-Ticket-Satzung) der Studierendenschaft, sowie zur Umsetzung der Satzung nach § 18a Abs. 5 BerlHG (Sozialfonds-Satzung) der Studierendenschaft. Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses und das zuständige Vorstandsmitglied für Soziales erteilen den Mitarbeitenden des Sozialbüros schriftlich

die Befugnis zur Entscheidung über Anträge auf Befreiung von der Beitragspflicht zum Semester-Ticket und ernennen ein*e Beschäftigte*n zur Leitung des Sozialbüros.

- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss bildet eine Verwaltung für Finanzen sowie zur Verwaltung der IT-Angelegenheiten und des Datenschutzes. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann weitere Verwaltungen bilden, die weitere Aufgaben übernehmen.
- (5) Vor Ausschreibung einer Teil- oder Vollzeitstelle hat der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses das Studierendenparlament anzuhören.

§ 11 Ausschüsse und Gremien

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann durch Beschluss Ausschüsse und Gremien einsetzen, welche die Beschlüsse des Gremiums vorbereiten oder die Erarbeitung von Beschlussvorlagen und Beschlussvorschlägen verantworten sollen. Ausschüsse können auch eingesetzt werden, um die Arbeit eines Vorgangs zu begleiten.
- (2) Ausschüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses wirken in beratender und vorbereitender Funktion. In Ausnahmefällen kann der Allgemeine Studierendenausschuss einen Ausschuss mandatieren, über einen Sachverhalt zu entscheiden.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt ein ständiges Beratungsgremium ein, welches aus bis zu zwanzig ehemaligen Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses besteht und im Zeitraum von zwei Jahren zu drei Sitzungen zusammenkommt, um auf Anfrage, den amtierenden Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses Handlungsempfehlungen für die Arbeit abgeben zu können. Die Mitglieder des Beratungsgremiums werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Beratungsgremiums ist unbefristet. Bei Ausscheiden eines Mitglieds besteht die Möglichkeit, eine Person in das Beratungsgremium nachzuwählen. Schadet ein Mitglied des Beratungsgremiums dem Allgemeinen Studierendenausschuss durch öffentliche Äußerungen oder Handlungen, kann der Allgemeine Studierendenausschuss mit einer absoluten Mehrheit der amtierenden Mitglieder, die Abberufung des Mitglieds beschließen.

§ 12 Verwaltungs- und Kooperationsvereinbarungen

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss schließt zur Wahrnehmung und Erfüllung seiner Aufgaben, Verwaltungsvereinbarungen mit der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, mit den Allgemeinen Studierendenausschüssen Berlins und anderen Körperschaften des Landes Berlin und Kooperationsvereinbarungen mit anderen Organisationen ab.
- (2) Vereinbarungen, welche die Studierendenschaft über den Zeitraum des jeweiligen Haushaltsjahres hinaus an neue Zahlungsverpflichtungen binden, bedürfen der Zustimmung des Studierendenparlamentes.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss strebt an, eine Verwaltungsvereinbarung mit der Hochschule für Wirtschaft und Recht gemäß § 18a Absatz 4 BerlHG über den Einzug der Beiträge zum Semesterticket, zum Sozialfonds und zu den dazugehörigen Verwaltungsgebühren abzuschließen und die Aufgabe der Verwaltung und Bewirtschaftung der Beiträge an die Hochschule zu übertragen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so obliegt die Verwaltung und Bewirtschaftung der Beiträge und etwaiger Bewirtschaftungsgewinne dem Studierendenwerk gegen Kostenerstattung und nach Maßgabe der Vorgaben der Studierendenschaft gemäß § 18a Absatz 4 BerlHG.

§ 13 Richtlinien

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss erlässt auf Vorschlag des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses Richtlinien
 1. zum Datenschutz,
 2. zum IT-Management der Studierendenschaft,
 3. zum Facility-Management der Studierendenschaft,
 4. zum Brandschutz,
 5. zum Vergaberecht insbesondere zur Umsetzung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) und der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
 6. zur Haushaltsführung und Haushaltskontrolle,
 7. zur Aufstellung der Beitragsordnungen und des Haushaltsplans der Studierendenschaft im Sinne der Landeshaushaltssordnung,
 8. zur Umsetzung des Reisekostenrechts (Dienstreiserichtlinie),
 9. zur Bewirtung an Veranstaltungen (Bewirtungsrichtlinie),
 10. zur Durchführung von Urabstimmungen und von Wahlen zum Studierendenparlament und
 11. zu weiteren Angelegenheiten, bei welchen die Notwendigkeit des schriftlichen Festhaltens besteht. Die Notwendigkeit wird vom Vorstand oder vom Allgemeinen Studierendenausschuss durch Beschluss festgestellt.
- (2) Redaktionelle Änderungen der Richtlinien können im Einvernehmen der Vorsitzenden beschlossen werden.

III. Beschlussfassung

§ 14 Beschlussfähigkeit und Einladungsmanagement

- (1) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses laden zu den Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie des Vorstandes unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von zehn Tagen und einer Ladungsfrist von fünf Tagen über elektronischem Schriftverkehr ein. Die Einladung hat Angaben zum Ort, zur Uhrzeit der Sitzung sowie eine vorläufige Tagesordnung zu enthalten.
- (2) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses laden zu außerordentlichen Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie des Vorstandes unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Tagen über elektronischem Schriftverkehr ein. Die Einladung hat Angaben zum Ort, zur Uhrzeit der Sitzung sowie eine vorläufige Tagesordnung zu enthalten. Bei der Ladung zu außerordentlichen Sitzungen haben die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses sicherzustellen, dass eine hybride Teilnahmemöglichkeit besteht.
- (3) Die Beschlussfähigkeit des Allgemeinen Studierendenausschusses ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses anwesend ist und gleichzeitig mindestens die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes nach § 4 Abs. 2 Nr. 1-~~6~~ 4 der Satzung der Studierendenschaft anwesend ist.
- (4) Die Vorschriften in den Absätzen 1 - 2 finden durch Analogie für alle Gremien des Allgemeinen Studierendenausschusses Anwendung. In Anlehnung an § 47 Abs. 1 BerlHG gilt die Beschlussfähigkeit der Gremien nach § 11 dieser Geschäftsordnung als gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- (5) Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Gremien nach § 11 dieser Geschäftsordnung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen im Sinne von § 47 Abs. 2 BerlHG auf Sitzungen oder in elektronischen Umlaufverfahren gefasst; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

IV. Finanzielle Richtlinien

§ 15 Freigabe von Finanzmitteln

- (1) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses können im Einvernehmen Finanzmittel für Ausgaben im Sinne von Artikel 89 Abs. 1 der Verfassung von Berlin freigeben.
- (2) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses können im Einvernehmen Finanzmittel bis zur Höhe von 500 Euro je Maßnahme freigeben.
- (3) Der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses kann Finanzmittel bis zur Höhe von 2.500 Euro je Maßnahme freigeben.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann Finanzmittel freigeben, sofern diese zum jeweiligen Zeitpunkt im aktuellen Haushaltsjahr innerhalb des entsprechenden Haushaltstitels zur Verfügung stehen.
- (5) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses können im Einvernehmen gegen einen Beschluss zur Freigabe von Finanzmitteln ab einer Höhe über 2.500 Euro ein absolutes Veto einlegen. Das absolute Veto der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses ist endgültig und wird wirksam, sobald es schriftlich dem Allgemeinen Studierendenausschuss übermittelt wurde. Die Einlegung des absoluten Vetos ist schriftlich bei der Bekanntmachung zu begründen. § 19 Abs. 4 Satz 2 BerlHG bleibt unberührt.
- (6) Der Allgemeine Studierendenausschuss hat das Studierendenparlament über die Freigabe von Finanzmitteln ab einer Höhe von 5.000 Euro je Maßnahme schriftlich, dabei mindestens in elektronischer Form, in Kenntnis zu setzen. Handelt es sich beim Beschluss über die Freigabe von Finanzmitteln für ein Maßnahmenpaket oder eine Strategie der Studierendenschaft, welche kumuliert Ausgaben über 5.000 Euro beinhaltet, ist das Studierendenparlament ebenfalls über den Beschluss in Kenntnis zu setzen.
- (7) Zur Freigabe von Finanzmitteln nutzt der Allgemeine Studierendenausschuss ein vom Vorstandsmitglied für Finanzen bekanntgegebenes Formular. Das Formular hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Angaben zur beantragten Finanzmittelhöhe
 2. Angaben über die Abdeckung der Finanzmittelfreigabe durch eine gesetzliche Aufgabe
 3. Angaben über den Beschluss zur Finanzmittelfreigabe
 4. Angaben über die Unabdingbarkeit einer Ausgabe (im Falle der vorläufigen Haushaltswirtschaft nach Artikel 89 der Verfassung von Berlin)
 5. Angaben über das Prüfergebnis über die Einhaltung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Sinne der LHO
 6. Angaben über die Einhaltung von vergaberechtlichen Vorschriften im Sinne der UVgO (ggf. Vergleichsangebote, Begründungen und Nachweise für Ausnahmetatbestände von Vergabeverfahren)
 7. Beschreibung der Maßnahmen
 8. Angaben über Anlagen zu Finanzmittelfreigaben (z.B. Bewilligungsbescheide, Genehmigungen, Arbeitsanweisungen, Rechnungen, Erstattungsersuche, Vergleichsangebote und Auszahlungsanordnungen)

9. Angaben zum Haushaltskapitel, Haushaltstitel sowie zum Kostenträger

- (8) Mit Hilfe des Formulars nach Absatz 7 soll der exakte Stand des Vorgangs nachvollzogen werden können. Hierzu hat das Formular, Felder zur Bestätigung des Abschlusses von einzelnen Verwaltungsakten zu beinhalten. Zur Bestätigung sind die Felder von befugten Personen zu zeichnen. Näheres regelt der ASTA durch Richtlinien gemäß § 13.
- (9) Mandatsträger*innen der Hochschule, die Mitglieder der Hochschule nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG sind, können Finanzmittel des Allgemeinen Studierendenausschusses im Auftrag der Studierendenschaft für Rechtsprüfungen bis zur Höhe von 1.500 Euro je Prüfung einsetzen, sofern die Hochschule die Kosten für die Prüfung nicht selbst trägt. Die Freigabe der Finanzmittel kann im Einvernehmen der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses oder mit der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Vorstandes nach § 4 Abs. 2 Nr. 1-6 der Satzung der Studierendenschaft gestoppt werden. Mandatsträger*innen der Hochschule, die Mitglieder der Hochschule nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG sind und von dieser Regelung Gebrauch machen, forcieren eine Rückerstattung der Ausgaben der Studierendenschaft für die betreffende Rechtsprüfung durch die Hochschule an und setzen den Allgemeinen Studierendenausschuss über den Ausgang schriftlich in Kenntnis.

§ 16 Gehalt und Nachweise für ehrenamtliches Engagement

- (1) Die Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 1-2 der Satzung der Studierendenschaft erhalten einen Lohn in Höhe des Höchstsatzes (2024: 538 Euro, 2025: 556 Euro) im Sinne der Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a SGB IV auf Grundlage von § 19 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes i.V.m. § 4 Abs. 12 der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 3- 6 der Satzung der Studierendenschaft erhalten ein Grundgehalt i.H.v. 370 Euro zuzüglich einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung i.H.v. 150 Euro im Monat auf Grundlage von § 4 Abs. 12 der Satzung der Studierendenschaft.
- (3) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung der Studierendenschaft erhalten ein Grundgehalt i.H.v. 300 Euro zuzüglich einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung i.H.v. 150 Euro im Monat auf Grundlage von § 4 Abs. 12 der Satzung der Studierendenschaft.
- (4) Die Beauftragten des Allgemeinen Studierendenausschusses erhalten einen Lohn i.H.v. 100 Euro im Monat auf Grundlage von § 4 Abs. 14- 15 der Satzung der Studierendenschaft. Eine Person, die für zwei Beauftragungen vom Allgemeinen Studierendenausschuss auf Grundlage von § 4 Abs. 14- 15 der Satzung der Studierendenschaft bestellt wird, erhält ausschließlich den Lohn für eine Beauftragung.
- (5) Auf Antrag eines Mitglieds oder eines*r Beauftragten des Allgemeinen Studierendenausschusses kann der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses beschließen, das Gehalt der betreffenden Person auf den im Antrag angegebenen Betrag für den im Antrag angegebenen Zeitraum für die Dauer bis zum Ende der Legislaturperiode reduzieren.
- (6) Auf Antrag eines Mitglieds oder eines*r Beauftragten des Allgemeinen Studierendenausschusses kann der Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses beschließen, die betreffende Person für den im Antrag angegebenen Zeitraum oder in einer

kürzeren Zeit von den Aufgaben zu entbinden. Die Entbindung von den Aufgaben erfolgt ausschließlich für ganze Kalendermonate. Für die Dauer der Entbindung von den Aufgaben bekommt die betreffende Person kein Gehalt.

- (7) Die Mitglieder und Beauftragten des Allgemeinen Studierendenausschusses können Nachweise für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei den Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses oder dem Präsidium des Studierendenparlamentes einholen. Die Nachweise haben Angaben zu Zeiträumen zu enthalten, in welchem eine Person von ihren Aufgaben entbunden wurde.
- (8) Die Aussetzung und Streichung von Zahlungen an die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses erfolgt im Sinne von § 20 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes. Die Regelungen in § 20 der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes finden für die Beauftragten des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 4 Abs. 14 - 15 der Satzung der Studierendenschaft Anwendung.

V. Bekenntnisse

§ 17 Nachhaltigkeitsklausel

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin bekennt sich zu einer nachhaltigen und generationengerechten Arbeitsweise.

§ 18 Diversitätsklausel

Der Allgemeine Studierendenausschuss der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin bekennt sich zu den Grundsätzen einer vielfältigen Gesellschaft und strebt mit allen Mitteln die Bekämpfung von Diskriminierung sowie die Förderung der Diversität an der Hochschule an.

VI. Schlussbestimmungen

§ 19 Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Redaktionelle Änderungen der Geschäftsordnung, welche den Inhalt einer Vorschrift nicht berühren, können mit einfacher Mehrheit der gewählten Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses beschlossen werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin tritt am 03. November 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Allgemeinen Studierendenausschusses vom 01. März 2024 außer Kraft.

Miguel Góngora
AStA-Vorsitzender für Äußeres

Tim Protze
AStA-Vorsitzender für Inneres